

STATUTEN

der

Spitex Pratteln-Augst-Giebenach GmbH

I Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 - Firma

Unter der Firma

Spitex Pratteln-Augst-Giebenach GmbH

besteht eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss Art. 772 ff. OR.

Artikel 2 - Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist in Pratteln BL.

Artikel 3 - Zweck

¹ Die Gesellschaft betreibt eine Spitex-Organisation und bezweckt die ambulante Gesundheitsversorgung (Krankenpflege und Hilfe zu Hause) der Bevölkerung derjenigen Gemeinden, welche mit der Gesellschaft eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Das Angebot der Hilfe und Pflege zu Hause richtet sich nach der geltenden Gesetzgebung.

² Die Gesellschaft arbeitet nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit und orientiert sich am Bedarf der Bevölkerung; sie ist nicht gewinnorientiert und verfolgt nebst der Sicherung des eigenen Betriebs keinerlei Gewinnabsicht. Sie verfolgt somit einen gemeinnützigen und sozialen Zweck und erfüllt eine öffentliche Aufgabe.

³ Die Gesellschaft kann mit anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens und mit weiteren Gemeinden und anderen Organisationen Verträge abschliessen.

⁴ Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften in der Schweiz errichten, sich an anderen Unternehmen in der Schweiz beteiligen, Grundstücke erwerben, belasten, veräussern, sowie alle Geschäfte durchführen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

II Kapital

Artikel 4 - Stammkapital

¹ Das Stammkapital beträgt CHF 100'000.

² Es ist eingeteilt in 100 Stammanteile zum Nennwert von je CHF 1'000.

Artikel 4a - Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft übernimmt per 1. Januar 2019 gemäss Sachübernahmevertrag vom [Datum] vom nicht im Handelsregister eingetragenen Betriebsverein SPITEX Pratteln-Augst-Giebenach gemäss einer noch zu erstellenden Übernahmebilanz Aktiven im Umfang von CHF [Betrag] und Passiven in Höhe von CHF [Betrag]. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich.

III Stammanteile

Artikel 5 - Anteilbuch

¹ Die Geschäftsführer führen über die Stammanteile ein Anteilbuch

² In das Anteilbuch sind einzutragen:

1. die Gesellschafter mit Namen und Adresse;
2. die Anzahl und der Nennwert der Stammanteile jedes Gesellschafters;
3. die gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen mit Namen und Adresse.

³ Gesellschafter, die nicht zur Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte befugt sind, müssen als Gesellschafter ohne Stimmrecht bezeichnet werden.

⁴ Die Gesellschafter melden den Geschäftsführern die Änderungen der eingetragenen Tatsachen zur Eintragung in das Anteilbuch.

⁵ Die Gesellschafter haben das Recht, in das Anteilbuch Einsicht zu nehmen.

Artikel 6 - Abtretung

¹ Die Abtretung von Stammanteilen sowie die Verpflichtung zur Abtretung bedürfen der schriftlichen Form.

² Im Abtretungsvertrag muss auf statutarische Bestimmungen über Vorkaufsrechte der Gesellschafter hingewiesen werden.

³ Die Abtretung von Stammanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

⁴ Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern.

⁵ Die Abtretung wird erst mit dieser Zustimmung rechtswirksam.

⁶ Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Zustimmung zur Abtretung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Artikel 7 - Nutzniessung

Die Einräumung einer Nutzniessung an Stammanteilen ist ausgeschlossen.

Artikel 8 - Pfandrecht

Die Bestellung eines Pfandrechts an Stammanteilen ist ausgeschlossen.

IV Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Artikel 9 - Treuepflicht

¹ Die Gesellschafter sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

² Die Gesellschafter müssen alles unterlassen, was die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigt. Insbesondere dürfen sie nicht Geschäfte betreiben, die ihnen zum besonderen Vorteil gereichen und durch die der Zweck der Gesellschaft beeinträchtigt würde.

Artikel 10 - Vorkaufsrecht; Verfahren

¹ Jedem Gesellschafter steht an den Stammanteilen der anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu den folgenden Bedingungen zu.

² Verkauft ein Gesellschafter Stammanteile und wird dadurch ein Vorkaufsfall im Sinne des Gesetzes ausgelöst, so ist der Gesellschafter verpflichtet, diesen Tatbestand innerhalb von 30 Tagen seit dessen Eintritt den anderen Gesellschaftern und der Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief zu melden.

³ Die Vorkaufsberechtigten können innerhalb einer Frist von 60 Tagen seit Empfang der Mitteilung des Vorkaufsfalls ihr Vorkaufsrecht ausüben. Die Ausübung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen.

⁴ Die Ausübung des Vorkaufsrechts muss stets sämtliche Stammanteile umfassen, die Gegenstand des Vorkaufsfalls bilden. Üben mehrere Vorkaufsberechtigte ihr Vorkaufsrecht aus, so werden die Stammanteile entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der Gesellschaft zugewiesen.

⁵ Nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts muss die Geschäftsführung die Gesellschafter über dessen Ausübung innerhalb von 10 Tagen mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis setzen. Wurde das Vorkaufsrecht geltend gemacht, so sind die Stammanteile innerhalb von 60 Tagen seit Ablauf der Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts auf den vorkaufsberechtigten Gesellschafter gegen Vergütung des gesamten Kaufpreises zu übertragen.

Artikel 11 - Vorkaufsrecht; Festsetzung des Preises

¹ Das Vorkaufsrecht an den Stammanteilen ist zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Eintritts des Vorkaufsfalls auszuüben.

² Einigen sich die Beteiligten über den wirklichen Wert nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung der Geschäftsführung über die Ausübung des Vorkaufsrechts, so müssen sie der

Geschäftsführung ihre Preisvorstellungen schriftlich mitteilen. Kommt es zu keiner Einigung, so wird der wirkliche Wert endgültig und für alle Beteiligten verbindlich durch einen zugelassenen Revisionsexperten als Schiedsgutachter festgestellt.

³ Können sich die Beteiligten nicht auf einen zugelassenen Revisionsexperten als Schiedsgutachter einigen, so wird dieser durch das Präsidium des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, endgültig bestimmt.

⁴ Vor der definitiven Festsetzung des wirklichen Werts durch den Schiedsgutachter ist dessen Bewertungsvorschlag mit allen Beilagen den Beteiligten samt Bewertungsgrundlagen zu einer einmaligen Stellungnahme zu unterbreiten. Die Stellungnahme der Beteiligten muss schriftlich erfolgen.

⁵ Die Kosten des Verfahrens werden von den Beteiligten im Verhältnis getragen, in dem das Ergebnis des Schiedsgutachtens von ihren schriftlich geäußerten Preisvorstellungen nach Absatz 2 dieses Artikels abweicht.

⁶ Übernimmt das Präsidium des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, den Auftrag betreffend die Wahl des zugelassenen Revisionsexperten als Schiedsgutachter nicht, so wird der wirkliche Wert durch das ordentliche Gericht bestimmt.

Artikel 12 - Zustellung des Geschäftsberichts

¹ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Gesellschaftern zuzustellen.

² Die Gesellschafter erhalten nach der Gesellschafterversammlung eine Kopie der von ihr genehmigten Fassung des Geschäftsberichts.

V Organisation der Gesellschaft

A Gesellschafterversammlung

Artikel 13 - Aufgaben

¹ Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.

² Der Gesellschafterversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Änderung der Statuten;
2. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Wahl des Vorsitzenden der Geschäftsführung;
3. die Bestellung und Abberufung der Revisionsstelle;
4. die Genehmigung des Lageberichtes und - soweit gesetzlich vorgeschrieben - der Konzernrechnung;

5. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
6. die Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsführer;
7. die Entlastung der Geschäftsführer;
8. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter;
9. die Ermächtigung der Geschäftsführer zum Erwerb eigener Stammanteile für die Gesellschaft oder die Genehmigung eines solchen Erwerbs;
10. die Beschlussfassung über den Antrag an das Gericht, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen;
11. die Auflösung der Gesellschaft;
12. die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die das Gesetz oder die Statuten der Gesellschafterversammlung vorbehalten.

Artikel 14 - Einberufung

¹ Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden bei Bedarf einberufen.

² Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder durch das Gericht, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

³ Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung kann auch von einem oder mehreren Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 Prozent des Stammkapitals vertreten, verlangt werden. Die Einberufung wird schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt.

⁴ Die Gesellschafterversammlung ist schriftlich oder per E-Mail spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Artikel 17 bleibt vorbehalten.

Artikel 15 - Verhandlungsgegenstände

¹ In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge der Geschäftsführer und allfällige Anträge der Gesellschafter bekannt zu geben.

² Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Gesellschafterversammlung sowie gegebenenfalls auf die Wahl einer Revisionsstelle.

³ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 16 - Beschlussfassung unter erleichterten Voraussetzungen

¹ Mit dem Einverständnis aller Gesellschafter kann eine Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abgehalten werden (Universalversammlung).

² In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Gesellschafterversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange alle Gesellschafter bzw. ihre Vertreter anwesend sind.

³ Die Gesellschafter können ihre Beschlüsse auch schriftlich fassen, sofern nicht ein Gesellschafter die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 17 - Vorsitz und Protokoll

¹ Der Vorsitzende der Geschäftsführung leitet die Gesellschafterversammlung. Er bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Gesellschafter zu sein brauchen.

² Das Protokoll hat Aufschluss zu geben über:

1. die Anzahl und den Nennwert der vertretenen Stammanteile;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. alle zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

³ Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

⁴ Die Geschäftsführung stellt jedem Gesellschafter eine Kopie des Protokolls zu.

Artikel 18 - Vertretung

¹ Jeder Gesellschafter kann seine Stammanteile in der Gesellschafterversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Gesellschafter zu sein braucht.

² Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Artikel 19 - Stimmrecht

¹ Jeder Gesellschafter hat mindestens eine Stimme.

² Das Stimmrecht der Besitzer mehrerer Stammanteile ist wie folgt beschränkt:

1. Das Stimmrecht öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften ist abhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder und zwar:

Körperschaften mit bis zu 10'000 Mitgliedern:	1 Stimme
Körperschaften mit 10'001 bis 20'000 Mitgliedern:	2 Stimmen
Körperschaften mit 20'001 bis 30'000 Mitgliedern:	3 Stimmen
Körperschaften mit 30'001 bis 40'000 Mitgliedern:	4 Stimmen

Als Mitglieder gelten die Einwohner der jeweiligen Gebietskörperschaft. Massgebend sind die Bevölkerungszahlen des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Landschaft per 31. Dezember des Vorjahres.

2. Unabhängig von der Anzahl Mitglieder haben die öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften höchstens so viele Stimmen, wie sie Stammanteile besitzen.
3. Die öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit der grössten Anzahl Mitglieder hat höchstens so viele Stimmen, wie alle anderen öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften zusammen Stammanteile besitzen, die nach den Ziffern 1 und 2 vorstehend zur Stimme berechtigen.
4. Alle Gesellschafter, die nicht eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft sind, haben je eine Stimme, ungeachtet der Anzahl ihrer Stammanteile.

Artikel 20 - Beschlussfassung

¹ Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Absätze 3 und 4 dieses Artikels es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.

² Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat den Stichentscheid.

³ Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen sowie die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals auf sich vereinigt, mit dem ein ausübbares Stimmrecht verbunden ist, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Erschwerung, den Ausschluss oder die Erleichterung der Übertragbarkeit der Stammanteile;
3. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter;
4. die Erhöhung des Stammkapitals;
5. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
6. den Antrag an das Gericht, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen;

7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

⁴Die Einführung von stimmrechtsprivilegierten Stammanteilen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

⁵ Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

B Geschäftsführung

Artikel 21 - Wahl und Abberufung der Geschäftsführer

¹Die Geschäftsführung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Geschäftsführern). Sie wird mit Fachpersonen besetzt, die medizinisches und juristisches Fachwissen sowie Kompetenzen in den Bereichen der Pflege und Hauswirtschaft, Management und Finanzen sowie die Anliegen und Sichtweisen der Eigner und der Betroffenen mitbringen.

²Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung für eine Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

³Als Geschäftsführer können nur natürliche Personen ernannt werden. Sie müssen nicht Gesellschafter sein.

⁴Ein Geschäftsführer kann jederzeit durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden.

Artikel 22 - Organisation

Die Gesellschafterversammlung regelt den Vorsitz der Geschäftsführung. Im Übrigen organisieren sich die Geschäftsführer selbst.

Artikel 23 - Aufgaben

¹ Die Geschäftsführer sind zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.

² Sie haben folgende unübertragbare und unerziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle, sowie der Finanzplanung;

4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
5. die Erstellung des Geschäftsberichtes;
6. die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

³ Die Geschäftsführer können gestützt auf ein Organisationsreglement Direktoren, Prokuristen sowie Handlungsbevollmächtigte ernennen und diesen die Geschäftsführung ganz oder teilweise übertragen. Die Direktoren verfügen über die notwendigen Fachkenntnisse in der ambulanten Pflege als auch über das Know-How in der Betriebsführung.

⁴ Wer den Vorsitz der Geschäftsführung innehat, ist zuständig für:

1. die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung;
2. die Bekanntmachungen gegenüber den Gesellschaftern;
3. die Sicherstellung der erforderlichen Anmeldungen beim Handelsregister.

Artikel 24 - Sitzungen und Beschlussfassung

¹ Die Geschäftsführung tritt zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern. Jeder Geschäftsführer kann unter Angabe der Gründe vom Vorsitzenden die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Die Geschäftsführer entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 25 - Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung

Beschlüsse der Geschäftsführung, welche den Abschluss von Verträgen mit anderen Gemeinden sowie die Geschäfte nach Artikel 3 Absatz 4 vorstehend betreffen, müssen der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Artikel 26 - Sorgfalts- und Treuepflicht

¹ Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen.

² Sie müssen die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren und sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

³ Sie müssen alles unterlassen, was die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigt. Insbesondere dürfen sie nicht Geschäfte betreiben, die ihnen zum besonderen Vorteil gereichen und durch die der Zweck der Gesellschaft beeinträchtigt würde.

Artikel 27 - Befreiung vom Konkurrenzverbot

Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, dürfen Tätigkeiten ausüben, die gegen das gesetzliche Konkurrenzverbot verstossen.

Artikel 28 - Gleichbehandlung

Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, haben die Gesellschafter unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

Artikel 29 - Vertretung

¹ Die Art der Zeichnungsberechtigung der Geschäftsführer, Direktoren, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten wird durch die Geschäftsführung bestimmt.

² Mindestens ein Geschäftsführer muss zur Vertretung befugt sein.

³ Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis kann durch einen Geschäftsführer oder einen Direktor erfüllt werden.

⁴ Die Geschäftsführer können die Einzelheiten der Vertretung durch Direktoren, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte im Organisationsreglement festlegen.

C Revisionsstelle

Artikel 30 - Revision

¹ Die Gesellschafterversammlung wählt eine Revisionsstelle.

² Auf die Wahl einer Revisionsstelle kann nicht verzichtet werden.

³ Nebst den gesetzlich vorgesehenen Prüfungshandlungen überprüft die Revisionsstelle die Einhaltung der Leistungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und ihren Auftraggeberinnen.

Artikel 31 - Anforderungen an die Revisionsstelle

¹ Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

² Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

³ Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Gesellschafterversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des geltenden Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.

⁴ Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Gesellschafterversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des geltenden Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.

⁵ Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

⁶ Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung der Revisionsstelle ist jederzeit und fristlos möglich.

VI Rechnungslegung

Artikel 32 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 33 - Buchführung

¹ Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang.

² Sie ist gemäss den Art. 957 ff. OR und den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung zu erstellen.

Artikel 34 - Reserven und Gewinnverwendung

¹ Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen.

² Der Bilanzgewinn verbleibt in der Gesellschaft. Die Gesellschafter verzichten auf die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen.

VII Austritt

Artikel 35

¹ Jeder Gesellschafter hat das Recht, aus der Gesellschaft auszutreten, wenn:

1. er eine Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres einhält;
2. die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Übernahme über verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel verfügt, um die Stammanteile des austretenden Gesellschafters zum wirklichen Wert zu übernehmen; und
3. die Gesellschaft bei der Übernahme die Höchstgrenze von 35 % eigener Stammanteile nicht übersteigt.

² Die dafür nötigen Mittel müssen die Übernahme der Stammanteile und die Bildung der entsprechenden gesetzlichen Reserven nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 659a Abs. 2 OR i. V. m. Art. 783 Abs. 4 OR) decken.

³ Diese Bestimmung kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter geändert oder aufgehoben werden.

⁴ Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund beim Gericht auf Bewilligung des Austritts klagen.

VIII Auflösung und Liquidation

Artikel 36

¹ Die Gesellschafterversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Der Beschluss bedarf der öffentlichen Beurkundung.

² Die Liquidation wird durch die Geschäftsführung besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. i. V. m. Art. 821a und Art. 826 OR.

³ Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung der Schulden auf einen Verein oder eine Stiftung mit Sitz in der Schweiz, welche wegen gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken von der Steuerpflicht befreit ist, übertragen.

⁴ Sofern sämtliche Gesellschafter öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, kann das Liquidationsergebnis der aufgelösten Gesellschaft nach Massgabe der geleisteten Einlagen unter die Gesellschafter verteilt werden mit der Auflage, dieses einem möglichst gleichartigen gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

IX Mitteilungen und Publikationen

Artikel 37

¹ Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail.

² Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

[Ort], [Datum]